

**S** R N. Lands = Verwalter / Lands = Vicedom /

und Berordnete ic. ic. dieses Erb. Herzogth. Cärnten. Entbieten allen vnd jeden Land. Gerichts. vnd Burgfrids. Herrn / Statt. vnd Markt. Richtern / oder deren Verwaltern unsere respective willige Dienst / freundlichen Gruss vnd alles Gutes / vnd geben denenselben ins gesambt / vnd sonders zu vernemen / welcher massen es von denen Köbl. Ständen geschlossen / vnd auch schon jüngst hin publicirt worden / das kein Rind. Bich / oder Dohs / so nicht würcklichen vier Centen in Gewicht halt / ausser Lands solle passirt / vmb so vill weniger auch dergleichen Rind. Bich von denen Vorkauffern / welche das Bich ausser Lands treiben / erkauft werden / gleichwie dann auch das der jenige / welcher Dohsen erhandlet / vnd selbe nicht sechs Wochen / vnd drey Tag in seiner eygnen Fuetterung halte / nicht Zug vnd Macht haben solle solches Rind. Bich wider zu verkauffen. Wann nun aber solchen emanirten Patenten sehr wenig bishero nachgelebt worden. Als werden sie Eingangs gemelte Land. vnd Burgfrids. Herrn / Statt. vnd Markt. Richter / oder deren Verwalter hiemit respective ersucht / vnd ernstlich befelcht / das selbe so wol von selbst an die Ubertretter dieses der Köbl. Stände Schluß genaue Obacht tragen / sondern auch dem Mathias Wlefi / oder andern Anzeigern dergleichen Partheyen / welche dann wider kauffen / vnd verkauffen / mit aller gerichtlicher Assistenz an die Hande stehen sollen / damit dergleichen erscheinendes Bich per Contraband hinweg genommen werde. Als dann sonst sie Land. vnd Burgfrids. Herrn / Richter in denen Statt. vnd Märkten / oder deren Verwalter / welche solche gerichtliche genugsambe Assistenz verweigern / vnd nicht ihnen Anzeigern / wie gemelt an die Hand stehen werden / in empfindliche Bestraffung gezogen werden sollen. Werden dem nach oben ernennete Land. Gericht. vnd Burgfrider / auch Statt / vnd Markt dieses Patent gewöhnlicher massen publicirt zu lassen / die Pfarrer vnd Seel. Sorger aber solches an Campfen zu verkünden respective befelcht / vnd ersucht. Geben zu Klagenfurt vnter vnseren hiesür gestellten Ambts. Pütttschafften den 4. Decemb. 1716.



40876a

